

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

A. Zielsetzung

Neuordnung der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zur Berücksichtigungsfähigkeit des bei der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Einkommens.

Schaffung eines Ausgleichs für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

1. Neuordnung der Begrenzungsregelungen

Konzentrierung der Regelungen zur Begrenzung des für die Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens auf Einkommen

- von ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit,
- von Personen, das Ausdruck einer politisch, gesellschaftlich oder einkommensmäßig privilegierten Stellung mit besonderer Verantwortung oder Mitverantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR war.

2. Ausgleich für Dienstbeschädigungen

Schaffung eines Anspruchs auf einen Dienstbeschädigungsausgleich für Personen, die vor Schließung bestimmter Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet eine Dienstbeschädigung erlitten haben, entsprechend den Regelungen im Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Neuregelung der Begrenzungsregelungen belaufen sich im ersten Jahr auf 142 Mio. DM (hiervon Bund rd. 42 Mio. DM und Länder rd. 100 Mio. DM).

Die Kosten für den vorgesehenen Dienstbeschädigungsausgleich betragen rd. 10 Mio. DM (4 Mio. DM Bund, 6 Mio. DM Länder).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 814 07 – Re 200/96

Bonn, den 9. Mai 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 ist auch bei Beginn einer Rente wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 anzuwenden, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung von Satz 1 und 2 oder von § 307 b Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 17 sind Zeiten der Ausübung eines Tänzerberufes, für die nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen geleistet werden konnte.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Anwartschaftszeiten für eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 19 bis 27 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 bis zum 17. März 1990, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, in der ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen mindestens in Höhe des jeweiligen Betrags der Anlage 4 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der jeweilige Be-

trag der Anlage 5 zugrunde zu legen. Für die Ermittlung des nach Anlage 4 jeweils maßgebenden Betrags werden neben dem Gehalt oder der Dienststellungs- und Dienstgradvergütung auch eine Aufwandsentschädigung oder eine Dienstalterszulage berücksichtigt. Weitere Zulagen werden nicht berücksichtigt. Eine Minderung des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens durch Arbeitsausfalltage bleibt für die Ermittlung des nach Anlage 4 jeweils maßgebenden Betrags außer Betracht.“

b) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Wörter „oder ehrenamtlichen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 6 a werden die Absätze 4 bis 6.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Der für die Feststellung der Leistungen zuständige Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „spätestens mit Beginn einer Rente wegen Alters“ durch die Wörter „, wenn die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllt sind“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Der Versorgungsträger soll den Berechtigten, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf die Versorgungsleistung vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte die Rente beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, so ruht der Anspruch auf die Versorgungsleistung, wenn die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind.“

(3b) Ist dem Berechtigten

1. eine Rente wegen Alters zuerkannt und
2. erreicht der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung verminderte Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters vor Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen in dem Monat, in dem die Entscheidung über die Bewilligung der Versorgungsleistung wegen der Zuerkennung des Rentenanspruchs aufgehoben wird, nicht die Höhe der auf diesen Monat entfallenden ungekürzten Versorgungsleistung,

leistet der Versorgungsträger im Anschluß an den Bezug der Versorgungsleistung für Zeiten, für die die Rente zuerkannt ist, anstelle der Versorgungsleistung einen Ausgleichsbetrag. Dieser wird in Höhe des Unterschiedsbetrags nach Satz 1 Nr. 2 für die verbleibende Dauer des Anspruchs auf die Versorgungsleistung gezahlt; § 3 dieses Gesetzes sowie § 3 Satz 1 Nr. 3, 4 und § 229a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 3 Nr. 1 und 2“ die Wörter „sowie Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„Satz 2 ist anzuwenden.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Der Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente aus einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 entfällt zum 31. Dezember 1995.“

7. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Einstellung nach Absatz 1 hat der Versorgungsträger durch Bescheid vorzunehmen. Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides ist nicht erforderlich. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

8. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Berechtigte, deren Rente nach den Absätzen 1 bis 4 neu zu berechnen ist, ist bis zur Neuberechnung der Rente für die Feststellung des Erhöhungsbetrages, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, § 14 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

9. In Anlage 1 Nr. 17 werden die Wörter „in staatlichen Einrichtungen“ durch die Wörter „im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmittglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR“ ersetzt.

10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Datum „1. Juli 1954“ durch das Datum „1. Januar 1953“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Datum „1. März 1953“ durch das Datum „1. Januar 1953“ ersetzt.

11. Die Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 4

Jahresarbeitsentgelt nach § 6 Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	31 560,00
1951	31 560,00
1952	31 560,00
1953	31 560,00
1954	31 560,00
1955	31 560,00
1956	31 560,00
1957	31 560,00
1958	31 560,00
1959	31 560,00
1960	31 560,00
1961	31 560,00
1962	29 760,00
1963	29 760,00
1964	29 760,00
1965	29 760,00
1966	29 760,00
1967	29 760,00
1968	29 760,00
1969	29 760,00
1970	29 760,00
1971	29 760,00

Kalenderjahr	Betrag in DM
1972	31 560,00
1973	31 560,00
1974	31 560,00
1975	31 560,00
1976	31 560,00
1977	31 560,00
1978	31 560,00
1979	31 560,00
1980	31 560,00
1981	31 560,00
1982	31 560,00
1983	31 560,00
1984	31 560,00
1985	31 800,00
1986	31 800,00
1987	31 800,00
1988	31 800,00
1989	31 800,00
1. Januar bis 17. März 1990	31 800,00"

12. Die Anlagen 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 307 b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Satz 1 gilt auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. Dabei ist § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.“

Artikel 3

Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

§ 1

Anspruch

Anspruch auf einen Dienstbeschädigungsausgleich haben vom 1. Januar 1996 an Personen, die am 31. Dezember 1995

1. Ansprüche auf Dienstbeschädigungsvoll- oder -teilrenten (Dienstbeschädigungsrenten) aus einem

der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht hatten oder auf Grund der Regelungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder nach den Sonderversorgungssystemen wegen des Zusammenstehens mit anderen Leistungen oder wegen der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr hatten,

2. Ansprüche im Sinne der Nummer 1 nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht nicht mehr hatten, weil sie vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegt haben.

Wurde am 31. Dezember 1995 eine Dienstbeschädigungsrente nicht gezahlt, wird der Dienstbeschädigungsausgleich auf Antrag gezahlt.

§ 2

Höhe

(1) Der Dienstbeschädigungsausgleich wird bei einem Körper- oder Gesundheitsschaden, der nach den Regelungen der Sonderversorgungssysteme zu einem Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente geführt hat oder führen würde, in Höhe der für das Beitrittsgebiet geltenden Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet. Dabei gilt der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert sind zwei Drittel der Mindestgrundrente zugrunde zu legen. Für den Dienstbeschädigungsausgleich, der wegen einer in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Dienstbeschädigungsvollrente zu leisten ist, wird der Grad des Körper- oder Gesundheitsschadens neu festgestellt; bis zu dieser Feststellung können die Versorgungsträger auf Antrag einen Dienstbeschädigungsausgleich auf der Grundlage eines Grades des Körper- oder Gesundheitsschadens von 70 vom Hundert unter dem Vorbehalt einer rückwirkenden Neufeststellung leisten.

(2) Wurde am 31. Dezember 1995 eine Dienstbeschädigungsteilrente gezahlt, wird der Dienstbeschädigungsausgleich mindestens in der Höhe geleistet, die sich für diese Dienstbeschädigungsteilrente nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht ergeben würde.

(3) Ein Dienstbeschädigungsausgleich nach diesem Gesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängt.

§ 3

Verfahren, Erstattung, Rechtsweg

Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen, das Verwaltungsverfahren, die Auszahlung, die

Erstattung und den Rechtsweg gelten die bis zum 31. Dezember 1995 für die Dienstbeschädigungsteilrenten geltenden Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und der AAÜG-Erstattungsverordnung entsprechend. Die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Fremdrentengesetzes

In § 22a Abs. 1 Satz 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „6“ die Angabe „Abs. 2 und 3“ eingefügt und die Wörter „dort jeweils genannten Personengruppen“ durch die Wörter „Funktionen, die den dort genannten Funktionen vergleichbar sind,“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

§ 4a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4a

(1) § 22a des Fremdrentengesetzes gilt nicht für Personen nach § 4 Abs. 5 Buchstabe b.

(2) Für Personen, die Zeiten nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zurückgelegt haben, findet § 22a Abs. 3 des Fremdrentengesetzes für diese im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten Anwendung.“

Artikel 6

Übergangsvorschriften

Bestand am ... (Tag der Verkündung des Gesetzes) Anspruch auf eine Rente, der Pflichtbeitragszeiten zugrunde liegen, für die als Verdienst ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung festgestellt worden ist, ist diese Rente neu festzustellen, wenn in diesen Zeiten ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen wurde, das den jeweiligen Betrag der Anlage 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nicht erreichte. Der neu festgestellten Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Der Versorgungsträger teilt dem für die Neufeststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung die Daten mit, die bei der Neufeststellung als Verdienst berücksichtigt werden. Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Satz 2 durch Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 9 und 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und c sowie die Artikel 2 und 6 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Neuordnung der Begrenzungsregelungen

Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz wurden die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung überführt.

Für die Höhe der in der Rentenversicherung neu zu begründenden Ansprüche und Anwartschaften enthält das Gesetz für Personengruppen, die bei typisierender Betrachtung durch ihre Tätigkeit im Vergleich zu Tätigkeiten anderer Personengruppen einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, besondere Regelungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von aus solchen Tätigkeiten bezogenen Einkommen bei der Rentenberechnung. Dadurch führen überdurchschnittlich hohe Einkommen aus solchen Tätigkeiten nicht zu überdurchschnittlich hohen Renten. Maßgeblich für diese Regelungen waren Gesichtspunkte der sozialen Symmetrie und sozialen Akzeptanz der Gesamtregelung des Renten-Überleitungsgesetzes mit Blick auf die in der ehemaligen DDR Verfolgten oder sonst Benachteiligten, die verfolgungsbedingt oder, weil sie Nachteile für ihre berufliche Laufbahn bewußt in Kauf nahmen, häufig über Durchschnittrenten nicht hinauskommen. Ein Regelungswerk, das den Personenkreis derjenigen, die durch ihre Tätigkeit für die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der ehemaligen DDR in besonderer Weise Verantwortung oder jedenfalls Mitverantwortung getragen haben, für die Zeit einer solchen Tätigkeit in ihrer Rentensituation dauerhaft gegenüber denjenigen Personen wesentlich besserstellen würde, die aufgrund dieser Verhältnisse in ihrer beruflichen Entwicklung behindert oder eingeschränkt waren, wäre gegenüber diesen Personen, aber auch gegenüber der Allgemeinheit, die solche Leistungen zu finanzieren hätte, nicht zu rechtfertigen.

Obwohl die Typisierungen des geltenden Rechts weitestgehende Differenzierungen vorsehen, um dem jeweiligen Einzelfall so gerecht wie möglich zu werden, hat sich – auch nach der bereits durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz erfolgten Modifikation dieser Regelungen – herausgestellt, daß es aufgrund der Einkommensstruktur in der ehemaligen DDR noch immer – in allerdings reduziertem Umfang – zu Ergebnissen kommen kann, die dem gesetzgeberischen Ziel nicht vollständig entsprechen und deshalb auch häufig auf Unverständnis stoßen, weil Personen Einkommensbegrenzungen erfahren, deren Tätigkeiten für das Bestehen oder die Stärkung der ehemaligen DDR nach innen oder nach außen nicht von besonderer Bedeutung waren.

Um dem gesetzgeberischen Ziel besser als bisher Geltung zu verschaffen, soll die Gesamtregelung auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die Wahrnehmung von Funktionen oberhalb einer bestimmten Ebene im zentralen Staatsapparat der ehemaligen DDR notwendigerweise auch mit eigener politischer Verantwortung verbunden war. Gleiches gilt für Personen, die – mit entsprechend hohem Einkommen – in anderen Bereichen, z. B. der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei oder beim Zoll, tätig waren. Das in der Funktion eines Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E 3 im zentralen Staatsapparat bezogene Gehalt übertraf im Jahre 1950 mit einer Höhe von 1 880 M nebst Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 M monatlich das Durchschnittsentgelt in der ehemaligen DDR um fast das 9fache und überstieg im Jahre 1989 mit 2 650 M monatlich (seit 1985 Bezeichnung der Gehaltsstufe 12) mit einem Gehalt von 1 900 M sowie einer Aufwandsentschädigung von 750 M monatlich und ohne einen leistungsorientierten und aufgabengebundenen Gehaltszuschlag das Durchschnittsentgelt noch immer um etwa das 1,6fache. Es enthält damit auch Einkommensteile, die Ausdruck einer politisch, gesellschaftlich oder einkommensmäßig privilegierten Stellung mit besonderer Verantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR waren. Da die hierauf entfallenden Einkommensteile nicht bestimmbar sind, ist ein solches Einkommen als Berechnungsgrundlage für die neu zu schaffenden Rentenansprüche insgesamt ungeeignet. Deshalb muß ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bestimmt werden, das der Rentenberechnung als Verdienst zugrunde gelegt werden kann. Hierbei erscheint es unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der sozialen Akzeptanz und sozialen Symmetrie des Gesamtkonzepts zur Rentenüberleitung weiterhin erforderlich, daß aus in der ehemaligen DDR für bestimmte Tätigkeiten erhaltenen Entgelten individualgrundrechtlich geschütztes Eigentum nur in einem Umfang geschaffen wird, der sicherstellt, daß sich das soziale Gefälle zwischen der großen Mehrheit der Bevölkerung der ehemaligen DDR einerseits und bestimmten privilegierten Systemträgern andererseits für die Zukunft nicht fortsetzt. Aus diesem Grunde soll es bei Personen für Zeiten der Ausübung einer Tätigkeit, die – abstrakt betrachtet – für den SED-Staat von besonderer Nützlichkeit war, hinsichtlich der Höhe der auf solchen Zeiten beruhenden Rententeile beim geltenden Recht verbleiben, d. h. sie sollen für solche Zeiten rentenrechtlich nicht besser gestellt werden als der Durchschnitt der in der ehemaligen DDR in dem jeweiligen Zeitraum versicherten Personen.

Mit der Neuordnung erfolgt eine Konzentration der Begrenzungsregelungen auf einen engen Kernbe-

reich der Spitzenfunktionäre in Staat, Parteien, Wirtschaft und Gesellschaft der ehemaligen DDR sowie auf die ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS).

Die Neuregelung bewirkt, daß eine nur eingeschränkte Berücksichtigung von Einkommen für unpolitische Tätigkeiten nicht mehr stattfindet. Für den Kernbereich der Verantwortungsträger ergeben sich jedoch keine Veränderungen in der Rentenhöhe, soweit diese auf solchen Zeiten beruht. Allerdings führt die Neuregelung auch für diese Personen zu Verbesserungen in ihrer Rentenhöhe, da der Zeitraum, für den das erhaltene Einkommen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden kann, in aller Regel wesentlich verkürzt wird und – gemessen am gesamten Berufsleben – in vielen Fällen nur eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne umfassen dürfte.

Bei Tätigkeiten in Funktionen vom Hauptabteilungsleiter an aufwärts im zentralen Staatsapparat oder in der Hierarchie bzw. der Einkommenshöhe nach vergleichbaren Funktionen, z. B. bei der Nationalen Volksarmee, bei der SED oder in der Wirtschaft der ehemaligen DDR, wird typisierend davon ausgegangen, daß die ausgeübte Funktion mit einer eigenen politischen Verantwortung verbunden war.

Von den insgesamt etwa 440 000 Renten, die zum 31. Dezember 1995 an ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (ohne Angehörige des Versorgungssystems für ehemalige hauptberufliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit) geleistet wurden, dürften nur etwa 25 000 an Personen in privilegierten Stellungen der zuvor genannten Art gezahlt werden. Die bisherigen Einkommensbegrenzungen gelten demgegenüber für etwa 100 000 Renten. Aufgrund der vorgesehenen Neuregelung kann für ca. 75 v. H. der bisher von Einkommensbegrenzungen Betroffenen künftig das individuelle Einkommen im vollen Umfang für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Gleiche Auswirkungen ergeben sich für den künftigen Rentenzugang.

II. Ausgleich für Dienstbeschädigungen

Die sich nach geltendem Recht dadurch ergebenden Härten, daß Dienstbeschädigungsteilrenten neben Altersrenten oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht geleistet werden können, werden beseitigt. Da eine Überführung dieser Leistungen in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber Soldaten, Polizisten und Beamten in den alten Bundesländern führen würde, wird eine eigenständige Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigungen geschaffen. Die Ausgestaltung lehnt sich an das Unfallfürsorgerecht im Beamten- oder Soldatenrecht an.

III. Einführung

Die ggf. höheren Leistungen beginnen ab Inkrafttreten des Gesetzes, also mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Bestandsschutz auf der Grundlage des bisherigen Rechts ist gewährleistet.

IV. Weitere Regelungen

Wegen der weiteren Regelungen, die teils ergänzenden, teils klarstellenden Charakter haben, wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Durch die Regelung kommt für Renten an Hinterbliebene die Besitzstands- bzw. Vertrauensschutzregelung auch dann zur Anwendung, wenn diese Renten in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 beginnen und der verstorbene Versicherte zuvor eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung der Vertrauensschutz- oder Besitzschutzregelung festgestellt worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die erste Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, daß im Beitrittsgebiet für Tänzer mit Wirkung vom 1. September 1976 an ein Zusatzversorgungssystem geschaffen wurde, aus dem neben der Rente aus der Sozialversicherung wegen Erreichens der Altersgrenze eine Versorgungszusage erteilt werden konnte, deren Höhe sich – wie in anderen Zusatzversorgungssystemen auch – nach dem Bruttomonatseinkommen aus der ausgeübten Tätigkeit richtete, bei Tänzerinnen und Tänzern also nach der arbeitsvertraglich festgelegten Bruttolohn für die Ausübung des Tänzerberufs. Die Ergänzung beseitigt Rechtsunsicherheiten, die sich ergeben haben, weil die Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung an Tänzerinnen und Tänzer zum 31. Dezember 1991 einzustellen war. Für Personen, die eine solche Leistung zu diesem Zeitpunkt neben einer Alters- oder Invalidenrente bezogen haben, wird sichergestellt, daß eine Renten Neuberechnung erfolgt, bei der auch die während der Zeit der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem erhaltene Bruttolohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen ist. Da die Tänzerinnen und Tänzer in dieses Versorgungssystem obligatorisch einbezogen waren, ist eine Zeit der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem die Zeit der Ausübung des Tänzerberufs an einem Theater, staatlichen Ensemble bzw. beim Fernsehen bis zum endgültigen Ausscheiden aus diesem Beruf, soweit die Ausübung des Tänzerberufs vom Geltungsbereich der entsprechenden Anordnung erfaßt war. In Fällen, in denen eine berufsbezogene Zuwendung aufgrund der Regelungen des Versorgungssystems für Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Beginn einer Alters- oder Invalidenrente aus der Sozialversicherung gezahlt worden ist, sind Zeiten der Zugehörigkeit zu den Versorgungssystemen die Zeiten, die der Bewilligung der berufsbezogenen Zuwendung zugrunde liegen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2a wird sichergestellt, daß auch der Zeitraum als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem anzusehen ist, für den nach einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem und erneuter Aufnahme in dieses Versorgungssystem, z. B. bei Pädagogen, eine Anwartschaft erworben werden mußte. Dies entspricht dem in § 1 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, nach dem ein sich nach den Regelungen der Versorgungssysteme bei einem vorzeitigen Ausscheiden ergebender Verlust von Anwartschaften als nicht eingetreten gilt.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 erfolgt eine grundlegende Neuregelung der Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei der Rentenberechnung.

Die besonderen Begrenzungen für Einkommen, die in staatlichen Sicherungssystemen außerhalb der Sozialversicherung gesichert waren und mit Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung der Begründung neuer Ansprüche und Anwartschaften zugrunde gelegt werden, sollen weitgehend entfallen. Bei Personen mit Ansprüchen oder Anwartschaften aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR, die nicht in einer politisch, gesellschaftlich oder einkommensmäßig privilegierten Stellung mit besonderer Verantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR oder als Mitarbeiter der Staatssicherheit tätig waren, soll das bezogene Einkommen in voller Höhe berücksichtigt werden, soweit es in der Rentenversicherung versicherbar ist. Von einer in diesem Sinne privilegierten Stellung mit besonderer Verantwortung ist von der Funktion eines Hauptabteilungsleiters im zentralen Staatsapparat an aufwärts auszugehen sowie bei Personen mit entsprechend hohem Einkommen, wenn es in den im Gesetz genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen gesichert war. Die Grenzbeträge, die das jeweilige Jahreseinkommen einschließlich Aufwandsentschädigung eines solchen Hauptabteilungsleiters ausdrücken, ergeben sich für die einzelnen Jahre aus der neuen Anlage 4. Zugrunde gelegt wird das Gehalt des Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E 3, die ab 1985 in Gehaltsstufe 12 umbenannt wurde (vgl. Begründung Allgemeiner Teil). Maßgebend ist insoweit also diese Gehaltsstufe, nicht die Bezeichnung der Funktion. Erreicht das Einkommen während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem in Absatz 2 genannten Versorgungssystem oder während der Ausübung einer in Absatz 3 genannten Funktion den jeweiligen Grenzbetrag der Anlage 4, wird bei der Rentenberechnung als Verdienst weiterhin der Wert der Anlage 5, also das jeweilige Durchschnittsentgelt, zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des Einkommens sind bei Bildung der Anlage 4 die Bestandteile berücksichtigt worden, die im allgemeinen neben dem Gehalt bezogen wurden. Hierzu gehörte z. B. bei einer Tätigkeit im Staatsapparat die Aufwandsentschädigung. Bei ehe-

maligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee setzte sich das Einkommen regelmäßig aus der Dienststellungsvergütung, der Dienstgradvergütung sowie einer Dienstalterszulage bzw. Dienstaltersvergütung zusammen. Deshalb sind bei der Prüfung, ob die Werte der Anlage 4 jeweils erreicht werden, künftig auch nur diese Einkommen und nicht noch weitere Zulagen zu berücksichtigen. Verwendungszulagen, wie sie beispielsweise für Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker sowie für Flugzeugführer oder für das Bordpersonal auf Schiffen gezahlt wurden, sollen für die Beurteilung ebenso wenig berücksichtigt werden wie ein im Staatsapparat gezahlter leistungsorientierter und aufgabengebundener Gehaltszuschlag. Hierdurch wird sichergestellt, daß auch in den Bereichen, in denen derartige Zulagen gezahlt wurden, die Feststellung einer Funktion mit eigener politischer Verantwortung nicht durch die Zahlung solcher Zulagen beeinflusst werden kann. Darüber hinaus soll für die Feststellung, ob der jeweils geltende Grenzbetrag der Anlage 4 erreicht wird, eine Einkommensminderung durch Arbeitsausfalltage nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, daß die Regelungen zur Einkommensbegrenzung nur für Zeiten bis zur Wahl der ersten freigewählten Volkskammer der ehemaligen DDR gelten.

Zu Buchstabe b

Inhaber einer ehrenamtlichen Wahlfunktion in der ehemaligen DDR sollen künftig nicht mehr dem Personenkreis zugerechnet werden, für den sich die Notwendigkeit der Einkommensbegrenzung ergeben kann. Hierdurch wird eine Ungleichbehandlung des bisher erfaßten Personenkreises gegenüber ehemals nicht zusatz- oder sonderversorgten Mitgliedern einer Volksvertretung künftig ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung von Absatz 4 steht im Zusammenhang mit der Neuordnung der Begrenzungsregelungen. Im Hinblick darauf, daß eine Einkommensbegrenzung künftig nur in Funktionen mit besonderer Verantwortung oder Mitverantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR erfolgen soll, haben die besonderen Ausnahmeregelungen der Anlage 7 ihre Legitimation verloren. Durch die Übergangsregelung in Artikel 6 wird vermieden, daß Personen, deren überführtes Einkommen bisher unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach Anlage 7 festgestellt worden ist, bei einer eventuellen Neuberechnung ihrer Rente weniger als die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte erhalten.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeregelung.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Regelung berücksichtigt, daß neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit weder eine

Dienstbeschädigungsteilrente noch eine Invalidenteilrente geleistet werden kann (vgl. § 11 Abs. 5).

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Klarstellung zu Verfahrensfragen.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die für das Vorruhestandsgeld und das Altersübergangsgeld geltenden Regelungen, wonach bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente die auf eine solche Rente hinführende Versorgungsleistung einzustellen ist.

Zu Buchstabe c

Angleichung an das Verfahren zum Altersübergangsgeld (§ 249e AFG) sowohl hinsichtlich der Antragstellung als auch hinsichtlich der Zahlung eines Ausgleichsbetrages.

Zu Buchstabe d

Klarstellung, daß Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen auch dann nicht erbracht werden, wenn eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geleistet wird.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aus der Schaffung einer eigenständigen Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigung.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Ergänzung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Regelung stellt sicher, daß die Berechtigten hinsichtlich der Rentenanpassungen vor dem 1. Juli und nach dem 30. Juni 1993 bis zur Neuberechnung ihrer Rente gleichbehandelt werden und Rentenanpassungen nicht für besitzgeschützt zu zahlende Beträge erfolgen.

Zu Nummer 9 (Anlage 1 Nr. 17)

Zusätzliche Klarstellung im Hinblick auf die Ergänzung in § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 Nr. 2 und 4)

Redaktionelle Berichtigungen. Einzelne Teilsysteme der genannten Sonderversorgungssysteme wurden bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1953 eingeführt.

Zu Nummer 11 (Anlage 4)

Die Anlage 4 gibt den jeweiligen Verdienst des Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E 3, ab 1985 der Gehaltsstufe 12, im zentralen Staatsapparat einschließlich der Aufwandsentschädigung wieder. Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 6 Abs. 2.

Zu Nummer 12 (Anlagen 7 und 8)

Folgeänderung aus dem Wegfall der besonderen Begrenzungen des Einkommens bei der Rentenberechnung (vgl. Änderung des § 6).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Rahmen der Neuberechnung, auf die gemäß § 307b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 307a Abs. 8 Satz 5 SGB VI seit dem 1. Januar 1994 ein individueller Rechtsanspruch besteht, sind auch erhöhte Leistungsbeträge ab Rentenbeginn, längstens aber für Zeiten bis 1. Juli 1990 zurück, nachzuzahlen. Obwohl der Großteil der Neuberechnungen bis Ende 1995 abgeschlossen worden ist, kann es aufgrund neuer Erkenntnisse zu einer Überprüfung der Neuberechneten Rente gemäß den §§ 44, 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kommen. In solchen Fällen soll die bis zur Neuberechnung verstrichene Zeit nicht zum Nachteil für den Berechtigten führen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet)

Zu § 1

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit hatten bei Dienstbeschädigungen infolge ihrer Tätigkeit bis zur Schließung der vier Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (vgl. Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) Ansprüche aus diesen Systemen. Sie sahen – je nach Schwere des Körper- oder Gesundheitsschadens – eine Entschädigung in Form von Dienstbeschädigungsteil- oder -vollrenten vor.

Seit der Schließung dieser Sonderversorgungssysteme zum 30. Juni 1990 (MfS/AfNS) bzw. zum 31. Dezember 1991 (übrige Sonderversorgungssysteme) enthält das AAÜG die Regelungen über die Überführung von Ansprüchen auf solche Leistungen in die gesetzliche Rentenversicherung und die Zahlung von nicht überführten Dienstbeschädigungsrenten nach den den Ansprüchen zugrundeliegenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems. Nach Überführung der Dienstbeschädigungsvollrenten in die gesetzliche Rentenversicherung gingen diese in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf. Dienstbeschädigungsteilrenten wurden im Rahmen einer Besitztumsregelung weitergezahlt (Feststellung durch Versorgungsträger, Auszahlung durch Bundesversicherungsanstalt für Angestellte). Wird eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits im Rahmen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, ist nach den allgemeinen rentenrechtlichen Regelungen die Zahlung einer weiteren Rente aus demselben Anlaß nicht möglich. Deshalb werden Dienstbeschädigungsteilrenten neben solchen Ren-

ten nicht mehr geleistet. Dies hat zur Folge, daß bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Altersrente der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der sich für Renten der Rentenversicherung aus § 89 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Rangfolge auch neben einer Altersrente eine solche Dienstbeschädigungsteilrente nicht geleistet werden kann.

Diese Regelung war im Hinblick auf die Überführung der Dienstbeschädigungsvollrenten in eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung rechtssystematisch konsequent, führt aber aus folgenden Gründen zu Härten:

- Bis zur Schließung der Sonderversorgungssysteme wurden die Dienstbeschädigungsrenten neben Altersrenten gezahlt, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag, der dem früheren Verdienst entsprach.
- Vergleichbare Personengruppen in den alten Bundesländern bzw. in den neuen Bundesländern mit einer Dienstbeschädigung ab dem 1. Januar 1992 erhalten unabhängig und ohne Anrechnung auf Lohnersatzleistungen einen Ersatz für die Mehraufwendungen, einschließlich sonstiger immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten infolge des erlittenen Körper- oder Gesundheitsschadens (z. B. Polizisten in Form des Unfallausgleichs; Soldaten in Form der Grundrente; Verletzte in der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der pauschalierten Unfallrente).

§ 1 begründet daher einen Anspruch auf einen Dienstbeschädigungsausgleich, der an die Stelle der Dienstbeschädigungsrenten tritt. Eine Lösung, nach der die bisherigen Dienstbeschädigungsteilrenten (und dementsprechend auch die Dienstbeschädigungsvollrenten) auch neben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitergezahlt werden, wäre nicht sachgerecht; diese Renten sind – auch bei gleichem Körperschaden – in ihrer Höhe sehr unterschiedlich, hatten nach den Sonderversorgungssystemen auch Einkommensersatzcharakter und sind deswegen als Anknüpfungspunkt für einen Ersatz von Mehraufwand und immateriellem Schaden infolge der Körperverletzung nicht geeignet.

Satz 1 beschreibt den durch dieses Gesetz begünstigten Personenkreis. Bei den durch Nummer 1 erfaßten Personen handelt es sich um Anspruchsberechtigte nach den Sonderversorgungssystemen, deren Ansprüche z. Z. durch das AAÜG geregelt sind (Dienstbeschädigungsvollrentner bzw. Dienstbeschädigungsteilrentner). Die z. Z. noch gezahlten Dienstbeschädigungsteilrenten an diesen Personenkreis werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. Die Regelung erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Ambtes für Nationale Sicherheit (Sonderversorgungssystem Anlage 2 Nr. 4 AAÜG). Für diesen Personenkreis, für den auch das AAÜG besondere Regelungen enthält, verbleibt es bei den Ansprüchen, die sich aus dem AAÜG ergeben. Die Nummer 1 erfaßt auch Personen, die vor Schließung der Sonderversorgungssysteme eine Dienstbeschädigung erlitten haben, deren Leistungsanspruch aber erst

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, etwa weil ein leistungs begründender Grad des Körperschadens sich erst in Zukunft entwickelt.

Satz 1 Nr. 2 erweitert den Kreis der Berechtigten um diejenigen Personen, die vor dem 19. Mai 1990 (Stichtag für den Beginn des gegenseitigen Rentenexports zwischen den beiden deutschen Staaten) in das damalige Bundesgebiet übergesiedelt sind und dadurch ihren Anspruch aus den Sonderversorgungssystemen der DDR verloren haben. Sie haben für ihre Dienstbeschädigung keine Leistungen aus den in den alten Bundesländern geltenden Sozialleistungssystemen (z. B. Fremdrentengesetz) erhalten. Diese Personengruppe (unter 200 Personen) soll den durch die Nummern 1 und 2 erfaßten Personen gleichgestellt werden.

Satz 2 macht die Zahlung des Dienstbeschädigungsausgleichs in den Fällen, in denen Dienstbeschädigungsrenten schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr gezahlt wurden, von einem Antrag des Berechtigten abhängig.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 setzt die Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs durch eine Verweisung auf die jeweilige Höhe der in den neuen Bundesländern geltenden Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz fest. Die Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs orientiert sich damit an entsprechenden Leistungen im öffentlichen Dienstrecht (Unfallausgleich/Grundrente). Sie ist wie diese für alle Personen gleich und nur nach dem Grad des festgestellten Körper- oder Gesundheitsschadens gestaffelt. Satz 2 stellt klar, daß die aufgrund der Regelungen der Sonderversorgungssysteme im Einzelfall festgestellten Grade der Beschädigung als Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 31 des Bundesversorgungsgesetzes gelten und ergänzt den Beschädigungsgrad von 20 v. H. Satz 3 regelt die Feststellung des Grades der Körperbeschädigung bei den früheren Dienstbeschädigungsvollrenten und sieht eine Übergangsregelung vor. Soweit der Grad der Beschädigung neu festgestellt werden muß, ist die Feststellung für die Zeit ab Leistungsbeginn zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Besitzschutzregelung für Dienstbeschädigungsteilrentner, für die z. Z. Leistungen nach den Regelungen des AAÜG (§§ 9, 11) gezahlt werden. Sie sollen mindestens diese Leistungen unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht vorgesehenen Anpassungen bzw. Regelungen für das Zusammentreffen mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Dienstbeschädigungsausgleich – wie die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz – nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) führt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Verfahren, die Kostenerstattung und den Rechtsweg durch eine Verweisung auf das AAÜG, die zu ihm erlassene Erstattungsverordnung, bzw. das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs. Die Regelung stellt damit sicher, daß

- die Versorgungsträger die für die Auszahlung des Dienstbeschädigungsausgleichs und seine Veränderung maßgeblichen Umstände feststellen und die erforderlichen Verwaltungsakte erlassen (§ 9 Abs. 3 AAÜG),
- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Dienstbeschädigungsausgleich auszahlt (§ 9 Abs. 2 AAÜG),
- der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen erstattet, die ihr durch die Auszahlung des Dienstbeschädigungsausgleichs entstehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 AAÜG); dies schließt eine teilweise Erstattung der Aufwendungen des Bundes durch die neuen Bundesländer ein (§ 15 Abs. 3 Satz 2 AAÜG),
- für Streitigkeiten über die Leistungen die Sozialgerichte zuständig sind (§ 17 AAÜG),
- die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Sozialrechts Anwendung finden, z. B. über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten (§§ 44 ff. SGB X), die Aufrechnungs- und Verrechnungsvorschriften (§§ 51, 52 SGB I) oder über die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten (§§ 60 ff. SGB I).

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Anpassungen an die Änderungen im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Klarstellung, daß auch für Zeiten im Beitrittsgebiet eine Überprüfung der Rente im Einzelfall erfolgen kann.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Die Regelung sichert den Besitzstand für Personen, deren Rente aufgrund der geänderten Regelungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch neu festzustellen ist. Danach sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Im übrigen wird gewährleistet, daß der Berechtigte und der Rentenversicherungsträger Kenntnis der nunmehr maßgebenden Daten erhält.

Die Versorgungsträger sind nur in den Fällen verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger erneut Überführungsdaten mitzuteilen bzw. dem Berechtigten einen neuen Überführungsbescheid zu erteilen, wenn sich durch die Gesetzesänderung für den einzelnen tatsächlich rentenwirksame Änderungen ergeben haben. Damit wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil**I. Neuordnung der Begrenzungsregelungen**

Die Kostenschätzungen beruhen auf der Unterstellung von rund vier Millionen Anwartschaften und daraus resultierend zwei Millionen Rentenfällen und führen zu folgenden Mehraufwendungen (in Mio. DM):

	1996	2000	2005	2010
Bund				
Zusatzversorgung	23,3	60	92	118
Sonderversorgung	18,5	48	73	94
Summe	41,8	108	165	212
Neue Länder				
Zusatzversorgung	46,6	120	184	237
Sonderversorgung	53,1	137	210	270
Summe	99,7	257	394	507
Bund und Neue Länder				
Zusatzversorgung	69,9	180	276	355
Sonderversorgung	71,7	185	283	364
Summe	141,6	365	559	719

II. Ausgleich für Dienstbeschädigungen

Die Regelungen über den Ausgleich für Dienstbeschädigungen führen zu Mehrkosten von insgesamt rd. 10 Mio. DM im Jahr, wovon rd. 4 Mio. DM auf den Bund und rd. 6 Mio. DM auf die Länder entfallen.

III. Sonstige Änderungen

Die übrigen Regelungen dienen überwiegend der Klarstellung des geltenden Rechts oder führen zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes. Die Kostenänderungen sind nicht quantifizierbar, aber jedenfalls geringfügig.

IV. Preiswirkungsklausel

Die Regelungen führen zu Mehraufwendungen beim Bund und den neuen Ländern in Höhe von 141,6 Mio. DM in 1996. In den Folgejahren nehmen diese Belastungen zu. Preisdämpfende bzw. preiserhöhende Wirkungen, die jedoch nicht quantifizierbar sind, können hiervon ausgehen. Durch die Regelung werden bestimmte Renteneinkommen angehoben. Gesamtwirtschaftlich sind die Effekte freilich so gering, daß Auswirkungen auf die Preisentwicklung nicht zu erwarten sind.

